

## Verdachtsmeldungen

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben – es sich also um „schmutziges Geld“ handelt? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden.

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter: [www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de)



### Wichtiger Hinweis für Güterhändler

Die Meldepflicht gilt dabei für alle Güterhändler unabhängig von der Zahlungsart (bar oder unbar) und der Höhe des Geschäfts – also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 2.000/10.000 Euro.

## Aufsicht

Die nach § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz zuständigen Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den zu beaufsichtigenden Bereichen zu kontrollieren.

Hierfür haben sie besondere Betretungs- und Kontrollrechte und können bei Bedarf Maßnahmen zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen anordnen sowie Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern von bis zu fünf Millionen Euro ahnden. Weiter sind sie verpflichtet, Verdachtsfälle den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt zu melden.

## Haben Sie Fragen?

Sprechen Sie uns gerne an.

**Stadt Osnabrück**  
**Fachdienst Ordnung und Gewerbe**  
 Natruper-Tor-Wall 2  
 49076 Osnabrück  
 E-Mail: [geldwaesche@osnabrueck.de](mailto:geldwaesche@osnabrueck.de)

**Herr Dahl**  
 Telefon: 0541 323-3580

**Frau Hakemeyer**  
 Telefon: 0541 323-2280



Scannen und informieren  
 Geldwäscheprevention

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgegeben von:  
**Stadt Osnabrück**  
**Die Oberbürgermeisterin**  
 Fachbereich Bürger und Ordnung  
 Postfach 44 60  
 49034 Osnabrück

Stand: Oktober 2022

Bildnachweis: Titel © New Africa – stock.adobe.com



## Geldwäscheprevention – Ein Thema für mich?!

Informationen für Verpflichtete  
 nach dem Geldwäschegesetz

## Zweck des Geldwäschegesetzes (GwG)

*Geldwäsche – das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität in ganz großem Stil.*

Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffende Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachgewiesen werden kann. Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz – und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken.

Zu den mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen, also den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, gehören: Güterhändler, Immobilienmakler, Finanzunternehmen, Rechtsdienstleister, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder.

Info

Finanzunternehmen und Güterhändler mit höherwertigen Gütern (Kfz, Edelmetalle, Schmuck, Kunst etc.) müssen der Aufsichtsbehörde einen **Geldwäschebeauftragten und Stellvertreter** benennen.

### Die Hauptpflichten nach dem Geldwäschegesetz sind:

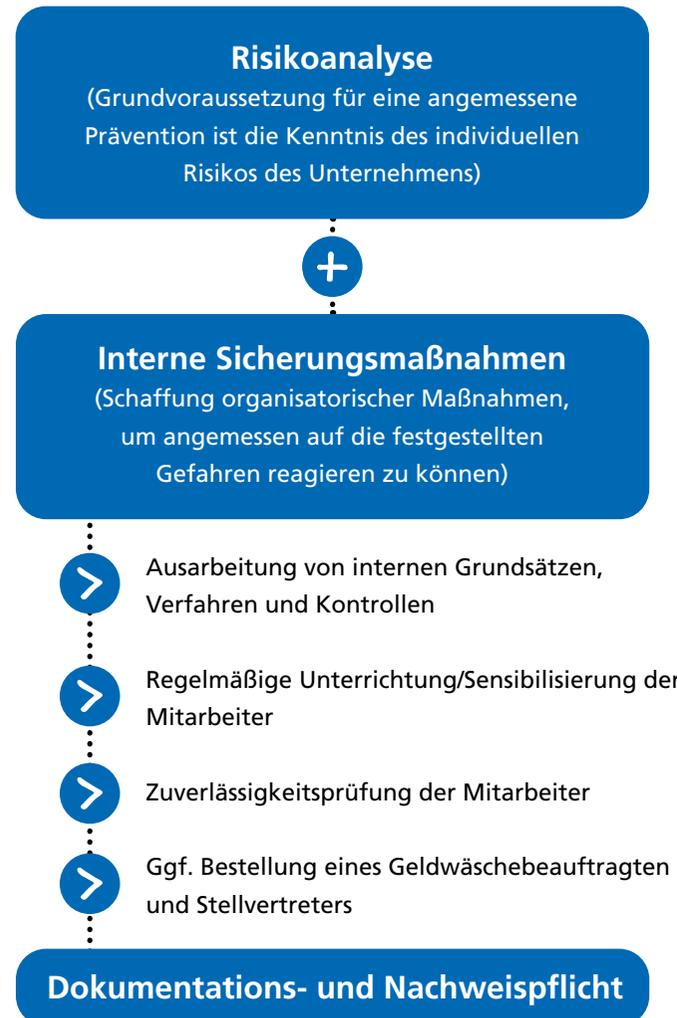
- Einführung eines Risikomanagements
- Einhaltung von Sorgfaltspflichten
- Abgabe von Verdachtsmeldungen im Einzelfall

Das **Geldwäschegesetz** soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

# Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

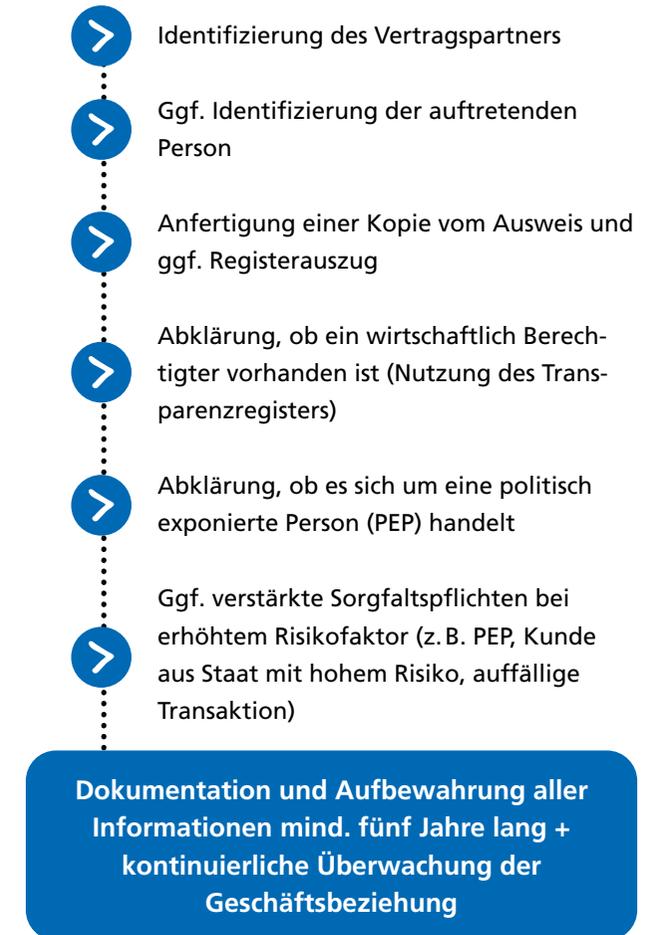
## Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Personen und Unternehmen – bei Güterhändlern nur soweit sie Barzahlungen über 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen\* – in ihrem Unternehmen ein wirksames Risikomanagement mit folgenden Komponenten einzuführen:



## Sorgfaltspflichten

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung – Güterhändler bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro\* – haben die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zur Identifizierung ihres Kunden zu erfüllen:



\*Gilt für Einnahmen und Ausgaben. Umfasst werden auch geteilte Zahlungen, die im Rahmen einer Transaktion zusammen den Wert von 10.000 Euro erreichen. Bei Edelmetallen liegt die Grenze bereits bei 2.000 Euro.